

BUNDESSOZIALGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 18/93

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Kiel, Schulstraße 29,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
5. Mai 1994 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die
Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t sowie die
ehrenamtlichen Richter F a u p e l und H a n e l
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 5. Mai 1993 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Kläger am 10. Februar 1990 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Umstritten ist insbesondere, ob der vom Kläger errichtete Unterstand eine Baumaßnahme iS von § 777 Nr 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) war.

Der Kläger ist hauptberuflich als Baggerfahrer tätig. Außerdem bewirtschaftet er zusammen mit seiner Ehefrau einen landwirtschaftlichen Betrieb bestehend aus 0,5 ha Hoffläche und 1,5 ha Grünland. Hierauf hielt er zwei Heidschnucken, 20 bis 30 Stück Federvieh und 10 Enten. Der jährliche Zeitaufwand für die erforderlichen Arbeiten betrug ungefähr 15 Tage. Um sich die erforderlich werdenden Mäharbeiten zu ersparen, kam der Kläger im Herbst 1989 mit dem Zeugen F. überein, daß dieser seine Pferde auf der Wiese weiden lassen sollte. Der Zeuge erklärte sich hierzu bereit, machte aber zur Bedingung, daß auf der Wiese ein Unterstand errichtet werden sollte. Der Kläger begann daraufhin mit der Errichtung eines Unterstandes von 9 x 6 x 2 Metern. Der Unterstand sollte aus Holz gebaut werden, ein Fundament oder ein Fußboden waren nicht vorgesehen. Die Kosten für den Bau veranschlagte der Kläger mit ca 2.000,-- bis 3.000,-- DM. Nachdem der Kläger insgesamt bereits 25 Stunden an dem Bau gearbeitet hatte, erlitt er am 10. Februar 1990 einen Unfall, als ein Balken vom Dachstuhl fiel. Er zog sich einen Nierenkapsel- und Milzriß zu. In der Folgezeit stellte der Zeuge den Unterstand nach seinen eigenen Vorstellungen in weiteren 120 Stunden fertig.

Mit Bescheid vom 11. Juni 1990 und Widerspruchsbescheid vom 22. April 1991 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 10. Februar 1990 als Arbeitsunfall ab. Bauarbeiten könnten gemäß § 777 Nr 3 RVO nur ausnahmsweise in den Zuständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft fallen, wenn sie dem landwirtschaftlichen Unternehmen dienten und einen Teil der Landwirtschaft darstellten. Diese Voraussetzungen seien hier nicht erfüllt, da der Kläger lediglich beabsichtigt habe, fremde Pferde unterzustellen. Außerdem stände der Arbeitsaufwand von 18 Arbeitstagen in keinem Verhältnis zu dem Arbeitsaufwand für die Unterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes. Dies gelte auch für die Kosten des Bauwerkes im Verhältnis zu dem Erlös, der für eine Heidschnucke mit ca 100,-- DM jährlich angenommen werden könne.

Mit Urteil vom 19. Mai 1992 hat das Sozialgericht (SG) Kiel die Beklagte verurteilt, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. Der Kläger habe den Bau eines im Rahmen der Landwirtschaft durchaus üblichen Schuppens geplant. Unschädlich sei es, daß dieser auch groß genug gewesen sei, Pferde aufzunehmen. Er sei jedenfalls auch geeignet gewesen, den Zwecken der kleinen Landwirtschaft des Klägers mit Heidschnucken zu dienen. Mit Urteil vom 5. Mai 1993 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen. Der Bau des Unterstandes habe dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Klägers gedient, denn die Pferde des Zeugen sollten dort



untergebracht werden, damit diese die Weide des Klägers kurz hielten und hiermit die sonst erforderlichen Mäharbeiten ersetzen. Unschädlich sei es, daß der Bau des Unterstandes den Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes des Klägers überschritten habe. Insoweit sei zu berücksichtigen, daß der Resthof des Klägers nicht auf Gewinn ausgerichtet gewesen sei, sondern eine Liebhaberei darstelle. In einem derartigen Fall müsse die Grenze für versicherte Bauarbeiten dort gezogen werden, wo bei verständiger Würdigung die Bauausführung selbst noch als Ausdruck der Liebhaberei angesehen werden könne. Der Rahmen einer üblichen Liebhaberei sei weder hinsichtlich der materiellen noch hinsichtlich der zeitlichen Aufwendungen überschritten.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung materiellen Rechts. Das Bauwerk habe nicht dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Klägers dienen sollen, sondern als Unterstand für die Pferde des Zeugen. Das Bauwerk habe sowohl hinsichtlich der Kosten als auch hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes für seine Errichtung den Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes des Klägers überschritten. Hieraus habe der Schluß gezogen werden müssen, daß die Voraussetzungen des § 777 Nr 3 RVO nicht erfüllt seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 5. Mai 1993 sowie das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 19. Mai 1992 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß der Kläger am 10. Februar 1990 einen Arbeitsunfall erlitten hat, weil er bei einer Baumaßnahme iS des § 777 Nr 3 RVO verunglückt ist. Der vom Kläger im erstinstanzlichen Verfahren gestellte Leistungsantrag ist nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens geworden, da die Beklagte als alleinige Revisionsklägerin von den Vorinstanzen unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide nur zur Anerkennung des Arbeitsunfalles verurteilt wurde.

Der Kläger hat einen Arbeitsunfall gemäß §§ 548 Abs 1 Satz 1 iVm 777 Nr 3 RVO erlitten, denn er ist bei der Ausführung von Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb verunglückt. Die Verrichtung von "Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb" iS von § 777 Nr 3 RVO setzt voraus, daß diese dem landwirtschaftlichen Betrieb wesentlich dienen und sich in seinem Rahmen halten (BSGE 17, 148, 149; 35, 144, 145; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 496e).

Die Bauarbeiten für den Unterstand dienten dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers. Zwar sollte der Unterstand nach den - für den Senat gemäß § 163 SGG bindenden - Feststellungen des LSG unmittelbar den Pferden des Zeugen zugute kommen. Diese Pferde wollte der Kläger jedoch neben den eigenen Heidschnucken auf seiner Wiese weiden lassen, damit er sich das im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft für erforderlich gehaltene Mähen der Wiese sparen konnte. Damit war der Unterstand auch seiner Landwirtschaft zu dienen bestimmt.

Das an sich fremde Unfallrisiko für Bauarbeiten ist nach § 777 Nr 3 RVO beim landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträger jedoch nur dann versichert, wenn sich die Arbeiten im Rahmen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebes halten. Es kommen nur Arbeiten von verhältnismäßig geringem Umfang in Betracht. Entscheidend ist, ob eine Hilfstätigkeit vorliegt, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer mit Kräften oder Mitteln seines Betriebes durchführen kann. Dabei ist auf das Verhältnis zwischen dem Umfang der Bauarbeiten und der Größe des Wirtschaftsbetriebes, auf die Art der Ausführung und auf das Verhältnis der vom Unternehmer selbst bzw seinen Arbeitskräften oder anderen fremden Arbeitskräften auszuführenden Arbeiten abzustellen (BSGE 17, 148, 152; 30, 295, 296; 35, 144, 145; BSG Urteil vom 26. Mai 1982 - 2 RU 80/80 - unveröffentlicht; Urteil vom 27. Juni 1991 - 2 RU 22/90 - HV-Info 1991, 1992; Brackmann, aaO, S 496e ff; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 777, Anm 13b; KassKomm/Ricke, Sozialversicherungsrecht, § 777, RdNr 15 ff).



Nach den für den Senat bindenden Feststellungen war nur der Bau eines einfachen Unterstandes aus Holz, ohne Fundament und ohne Fußboden geplant, also ein von der Art der Ausführung her einfaches Bauwerk. Die hierfür notwendigen Arbeiten sind auch nicht so umfangreich, daß sie gewöhnlich an einen Bauunternehmer vergeben werden. Bis zum Unfallereignis wurde der Bau allein vom Kläger errichtet. Nach dessen Unfall hat der Zeuge das Bauwerk ohne weitere Hilfskräfte fertiggestellt. Bei der Frage nach dem Umfang der Bauarbeiten im Verhältnis zur Größe des Wirtschaftsbetriebes sind Arbeitsaufwand und Arbeitskapazität des landwirtschaftlichen Betriebes die wesentlichen Kriterien (BSGE 30, aaO; 35, aaO; BSG Urteil vom 27. Juni 1991 aaO mwN). Die Materialkosten spielen insoweit keine Rolle (BSGE 17, aaO). Ohne Bedeutung ist es somit, daß die Baukosten 2.000,-- bis 3.000,-- DM betragen, während der Ertrag der Landwirtschaft zum Unfallzeitpunkt nur bei ca 200,-- DM jährlich lag.

Für den Vergleich von Arbeitsaufwand und Arbeitskapazität hinsichtlich des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und dem Ausmaß der Bauarbeiten andererseits hat das LSG festgestellt, daß der Umfang der Bauarbeiten den üblichen Arbeitsaufwand des Wirtschaftsbetriebes überschreitet. Dies führt jedoch - entgegen der Ansicht der Beklagten - nicht zwingend dazu, daß es sich nicht mehr um im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versicherte Bauarbeiten handelt. Bereits für Fälle von Unternehmen mittlerer Größe hat der Senat in seiner Entscheidung vom 27. Juni 1991 (aaO) darauf hingewiesen, daß eine zu enge Auslegung der Vorschrift des § 777 Nr 3 RVO deren Sinn und Zweck widersprechen würde. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß es in der Landwirtschaft seit jeher üblich war, kleinere Bauarbeiten vom landwirtschaftlichen Unternehmer selbst oder seinen Wirtschaftskräften zu erledigen. Die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft erfordern dies noch verstärkt gegenüber früher. Bei landwirtschaftlichen Kleinstunternehmen, wie dem vom Kläger betriebenen, würde eine enge Auslegung des § 777 Nr 3 RVO die Möglichkeit, Bauarbeiten im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes zu verrichten, nahezu ausschließen, denn schon bei ganz einfachen Bauwerken wäre der Rahmen des Wirtschaftsbetriebes regelmäßig überschritten. Gerade solche Betriebe sind jedoch in weitaus größerem Umfang allein aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen, derartige Bauarbeiten selbst zu verrichten und keinen gewerblichen Bauunternehmer zu beauftragen. Hinzu kommt, daß die Beantwortung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb ein landwirtschaftliches Unternehmen iS von § 776 Abs 1 Nr 1 RVO darstellt - abgesehen von der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 778 RVO -, nicht von dessen Größe abhängt (Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl, Kennzahl 260, S 4a). Es kommt nicht darauf an, ob das Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird (BSG Beschluß vom 25. Oktober 1989 - 2 BU 99/89 - HV-Info 1990, 411 mwN; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, 4. Aufl, § 776 RdNr 3). Auch wenn der landwirtschaftliche Betrieb nur aus Liebhaberei ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt wird, handelt es sich um ein landwirtschaftliches Unternehmen (KassKomm, aaO, § 776 RdNr 6) mit der Folge, daß



Beiträge zum zuständigen landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträger entrichtet werden müssen. Gerade bei solchen Unternehmen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht aus Liebhaberei betrieben werden, spielt der zeitliche Aufwand - wie auch bei anderen Hobbies - keine wesentliche Rolle, während bei einem Erwerbsbetrieb die aufgewandte Zeit im angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag stehen muß.

Aus alledem ergibt sich, daß bei einem landwirtschaftlichen Unternehmen, das nicht zu Erwerbszwecken - nicht einmal als Nebenerwerb - betrieben wird, der Begriff der "Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb" nicht maßgeblich am Verhältnis des Arbeitsaufwandes bzw der Arbeitskapazität für die landwirtschaftlichen Arbeiten zum Umfang der Bauarbeiten gemessen werden kann. Je kleiner ein landwirtschaftliches Unternehmen ist, desto geringere Bedeutung kommt diesem Verhältnis zu. Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen ausschließlich wie ein Hobby betrieben, liegen "andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb" erst dann nicht mehr vor, wenn der Umfang der Bauarbeiten den Rahmen sprengt, der nach allgemeiner Verkehrsanschauung für den Liebhaberzweck aufgewandt zu werden pflegt. Dieser Rahmen ist hier nicht überschritten, denn es wurde vom Kläger bzw nach dessen Unfall von dem Zeugen ohne Inanspruchnahme weiterer Hilfskräfte ein von der Art der Ausführung her einfaches Bauwerk errichtet. Die Bauarbeiten hatten einen solch geringen Umfang, daß sie auch üblicherweise nicht an einen Bauunternehmer vergeben werden. Da das Bauwerk auch wesentlich dem landwirtschaftlichen Unternehmen zu dienen bestimmt war, liegen die Voraussetzungen des § 777 Nr 3 RVO vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)